

12.05.04

Antrag

des Landes Niedersachsen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung - EndlagerVIV)

Punkt 69 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge an Stelle der Ausschussempfehlungen in Ziffer 8 der Drucksache 279/1/04 mit folgendem Inhalt beschließen:

Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:

für den Fall, dass sich Gorleben als ungeeignet erweisen sollte, ein für eine alternative Standortsuche notwendiges Auswahlverfahren für ein Endlager für Wärme entwickelnde Abfälle zu erarbeiten. Dieses Auswahlverfahren muss sicherstellen, dass der sicherheitstechnischen Eignung des Endlagerstandortes unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik das höchste Gewicht zukommt. Es muss außerdem die Transparenz des Vorgehens, die Information der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Selbstverwaltungsorgane und der Bürger betroffener Gebietskörperschaften gewährleisten.